

## **Geschäftsordnung**

## **Präambel**

Die Landhockey-Abteilung (LSC-Landhockey) des Luzerner Sportclub (LSC-Hauptverein) erlässt für den eigenen Zuständigkeitsbereich eine Geschäftsordnung (Gemäss § 24 der Statuten des LSC-Hauptvereines).

LSC-Landhockey versteht sich als Abteilung des LSC-Hauptverein.

LSC-Landhockey fördert und organisiert Feld- und Hallenhockey in Luzern. LSC-Landhockey nimmt an den offiziellen Feld- und Hallenhockeymeisterschaften des Dachverbandes (Schweizerischer Landhockey-Verband, SLHV) teil.

LSC-Landhockey führt Damen-, Herren-, Junioren- und Seniorenteams.

In der Absicht, die Interessen aller Mitglieder des LSC-Landhockey zu wahren, ein einvernehmliches Zusammensein, in sportlichem und gesellschaftlichem Umfeld zu ermöglichen, wird nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personennennungen in der männlichen Form geschrieben und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

## **Name**

§1 Luzerner Sportclub Landhockey (LSC-Landhockey)

## **Rechtsform**

§2 LSC-Landhockey ist eine Abteilung des LSC-Hauptverein (§23 Statuten LSC-Hauptverein).

§3 LSC-Landhockey ist Mitglied des Dachverbandes (Schweizerischer Landhockey Verband, SLHV).

## **Gründung**

§4 1930 Gründung der Damen-Abteilung  
1931 Gründung der Herren- Abteilung  
1931 Beitritt zum Schweizerischen Landhockey-Verband  
1976 Zusammenlegung der beiden Abteilungen

## **Clubfarben**

§5 Die offiziellen Clubfarben sind Grün-Schwarz.

## **Zweck**

§6 LSC-Landhockey bezweckt, unter Wahrung der politischen und religiösen Neutralität, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, in idealer Form Feldhockey und Hallenhockey zu betreiben.

§7 Für die offiziellen Spiele und Meisterschaften gelten die Regeln des SLHV.

§8 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des LSC-Landhockey. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang - 1: Ethik-Charta im Sport

Anhang - 2: Sport rauchfrei

## **Cluborgan / Internet**

- §9 LSC-Landhockey unterhält ein eigenes Cluborgan (**Chrummstock**) sowie einen Internetauftritt ([www.luzerner-sc.ch](http://www.luzerner-sc.ch)). Das Cluborgan erscheint in der Regel jährlich viermal. Es wird allen Mitgliedern gratis zugestellt. Mitgliedern, die im gleichen Haushalt leben, kann nur ein Exemplar zugestellt werden.
- §10 Die Ausfertigung des Cluborgans und die Betreuung des Internets können einer selbständigen Organisation oder einem Redaktionsteam übertragen werden.
- §11 Der VS kann über das Cluborgan und Internet offizielle Mitteilungen veröffentlichen.
- §12 Alle Mitglieder sind berechtigt, Berichte und Informationen - soweit diese im Interesse des Sportes und des Clubs sind – im Cluborgan und Internet zu veröffentlichen. Die Verantwortung für Inhalte der Textbeiträge tragen die Autoren.
- §13 Die Finanzierung des Cluborgans und des Internets ist selbsttragend anzustreben.

## **Clubhaus**

- §14 LSC-Landhockey unterhält nach Möglichkeit ein eigenes Clubhaus.
- §15 Das Clubhaus dient in erster Linie dem LSC-Landhockey.
- §16 Leitung und Betrieb können einer selbständigen Organisation übertragen werden.

## **Mitglieder**

- §17 LSC-Landhockey umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Junioren (Einteilungen gemäss SLHV Regelung)
  - b) Aktive
  - c) Beitragsbefreite Mitglieder (Ehren-, Freimitglieder)
  - d) Allg. Mitglieder

## **Beitritt / Aufnahme**

- §18 Wer als Mitglied dem LSC-Landhockey beitreten möchte, hat ein Beitrittsformular einzureichen. Die Beitrittsformulare aller Minderjährigen (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet werden.
- §19 Anlässlich der ordentlichen AV von LSC-Landhockey erfolgt die offizielle Aufnahme zu stimmberechtigten Mitgliedern, wenn die Altersstufe der Kategorie (gem. Regelung SLHV) Junior A oder Juniorin erreicht ist.

## **Austritte / Übertritte**

- §20 Wer dem LSC-Landhockey aus zu treten wünscht, hat dies schriftlich mitzuteilen.
- §21 Der Austritt kann auf jeden Zeitpunkt erfolgen.
- §22 Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Jahresbeiträgen und/oder Lizenzgebühren.
- §23 Ein Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages (auch noch nicht eingezahlter), wenn die Austrittsmeldung nach Eröffnung des neuen Clubjahres erfolgt. Dasselbe gilt für Gebühren bereits eingelöster Lizenzen.

- §24 Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- §25 Der VS nimmt von Austritten Kenntnis. Der VS orientiert über erfolgte Austritte an der folgenden ordentlichen AV.
- §26 Von einem austretenden Clubmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- §27 Übertritte von aktiven Spielern zu einem anderen Verein/Club richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SLHV.

### **Ausschluss**

- §28 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club innert gesetzter Frist nicht nachkommt, kann vom VS während des gesamten Vereinsjahres ausgeschlossen werden.
- §29 Wer dem Sinn und Geist des LSC-Landhockey zuwiderhandelt, kann vom VS ausgeschlossen werden.
- §30 Ein vom VS ausgeschlossenes Clubmitglied kann an die ordentliche AV rekurrieren.
- §31 Der VS orientiert über vorgenommene Ausschlüsse und begründet diese an der folgenden ordentlichen AV.

### **Rechte der Mitglieder**

- §32 Die Mitglieder des LSC-Landhockeys sind berechtigt, sich im Rahmen der Cluborganisation sowie der zur Verfügung stehenden Anlagen und Mittel zu betätigen.
- §33 Die Mitglieder sind berechtigt Anträge an die AV (§36 lit. d) und den VS einzureichen.
- §34 Die Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen AV unter Beachtung von § 37 Ziff. 2 verlangen.

### **Pflichten der Mitglieder**

- §35 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
1. Sie haben nach Massgabe der Beschlüsse der AV den ordentlichen Jahresbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge an die Clubkasse zu bezahlen;
  2. Spieler und Spielerinnen (Aktive und Junioren) haben die Lizenzgebühren zusätzlich zu bezahlen;
  3. Sie haben sich gemäss den Statuten des LSC-Hauptvereins, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und stets im Sinne der Grundsätze des LSC zu betätigen.

### **Organe**

- §36 Die Organe des LSC-Landhockeys sind:
- a) Die Abteilungsversammlung (AV)
  - b) Der Vorstand (VS)
  - c) Die Revisoren

### **Ordentliche Abteilungsversammlung (AV)**

- §37 Die AV ist das oberste Organ von LSC-Landhockey.

§38 Die AV hat jährlich bis spätestens Ende Juni statt zu finden.

- a) Die Einberufung der ordentlichen AV hat mindestens zwanzig (20) Tage vorher durch den VS mittels Einladung zur erfolgen.
- b) Die Einladung hat Ort, Zeitpunkt und die zu behandelnde Geschäfte der AV zur Kenntnis zu bringen.
- c) Zur AV werden auch diejenigen Neumitglieder eingeladen, welche anlässlich der AV zur Aufnahme beantragt werden.
- d) Anträge sind bis zu dem in der Einladung genannten Termin und Ort einzureichen. Die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen trägt der Antragsteller.
- e) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.

### **Ausserordentliche Abteilungsversammlung (a.o. AV)**

§39 Eine ausserordentliche AV wird einberufen, wenn:

1. der VS eine solche für erforderlich erachtet.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen AV hat mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen. Ort, Zeitpunkt und Geschäft sind allen Mitglieder zur Kenntnis zu bringen.

2. mindestens fünfundzwanzig (25) Clubmitglieder die Durchführung beantragen.

Der VS hat in diesem Falle innert drei (3) Monaten nach Eingang des Antrages eine ausserordentliche AV einzuberufen. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.

§40 An einer ausserordentlichen AV kann nur über den Antrag befunden und entschieden werden, welcher Grund für die Einberufung war. Die Entscheide der ausserordentlichen AV sind abschliessend. Sie sind innert nützlicher Frist und geeigneter Form aller Mitglieder zur Kenntnis zu bringen (Cluborgan / Internet).

### **Leitung der ordentlichen oder ausserordentlichen Abteilungsversammlung**

§41 Die ordentliche oder eine ausserordentliche AV wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des VS geleitet.

## **Kompetenzen der ordentlichen Abteilungsversammlung**

§42 Die ordentliche AV hat folgende Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen AV.
- 2) Aufnahmen neuer Mitglieder
- 3) Genehmigung von:
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Berichte der Vorstandsressorts
  - Jahresbericht Finanzchef
  - Bericht der Revisionsstelle
- 4) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 5) Wahlen (gem. §43)
  - Präsident
  - Finanzchef
  - restliche Vorstandsmitglieder
  - Revisoren (mind. Zwei)
- 6) Anträge
- 7) Verschiedenes

## **Wahlen und Abstimmungen**

§43 Jede ordnungsgemässe einberufene AV ist beschlussfähig.

§44 Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss §16 + §18.

§45 Die Vornahme der Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Beschlusses.

§46 Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

## **Der Vorstand (VS)**

§47 Dem VS gehören an:

- a) Präsident
- b) Finanzchef
- c) Weitere Mitglieder

§48 Präsident und Finanzchef sind Persönlichkeitswahlen. Die Wahl der weiteren Mitglieder in den VS richtet sich nach den zu besetzenden Ressortleitungen.

§49 Der VS hat innert sechs (6) Wochen nach den Wahlen die verschiedenen Stellen zuzuteilen und den Mitgliedern bekannt zu machen.

§50 Die VS-Mitglieder werden gem. §40 für eine Amtsperiode von drei (3) Jahren gewählt.

§51 Falls ein VS-Mitglied sein Mandat während der Amtsdauer niederlegt, kann der VS seinen Nachfolger hinzuwählen. Die nächste stattfindende AV muss diese Wahl bestätigen oder ablehnen. Wenn der Nachfolger bestätigt wird, dauert sein Mandat bis zum Ende des dreijährigen Mandates seines Vorgängers.

§52 Die Beschlüsse des VS sind zu protokollieren.

## Kompetenzen des Vorstandes

§53 Der VS hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der AV oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere die gesamte Vereinsführung und die allgemeine Überwachung der Clubinteressen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der AV;
- c) Vertretung des Clubs gegen aussen;
- d) Einberufung von ordentlichen oder ausserordentlichen AV;
- e) Organisation des Clubbetriebs;
- f) Er hat in all seinen Tätigkeiten für eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.

§54 Verträge und Vereinbarungen, die eine finanzielle Verpflichtung gegenüber Dritten des LSC-Landhockey begründen, müssen vom Präsidenten oder Finanzchef mitunterzeichnet werden.

## Revisoren

§55 Die AV wählt die Revisoren (gem. §40). Die Wahl erfolgt jährlich. VS-Mitglieder sind nicht wählbar.

§56 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der AV schriftlich Bericht.

§57 Auf Beschluss der AV darf das Mandat der Rechnungsrevisoren an ein externes Prüfungsorgan vergeben werden.

## Finanzen

§58 LSC-Landhockey führt eine ordentliche Jahresbuchhaltung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§59 Die LSC-Landhockey-Abteilung finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- b) Sponsorenbeiträge;
- c) Donatorenbeiträge;
- d) Gönner;
- e) Erträge Spielbetrieb;
- f) Erträge Sport-Toto;
- g) Erträge J&S;
- h) Diverses.

§60 Für Budget und Jahresrechnung ist für eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.

## Revision der Ordnung / Auflösung von LSC-Landhockey

§61 Eine Revision der Geschäftsordnung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen AV durch eine  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§62 Die Revision bedarf der Zustimmung des LSC-Zentralvorstandes.

§63 Die Auflösung des LSC-Landhockeys kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen AV durch eine  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung ist dem LSC-Zentralvorstand mitzuteilen.

§64 Der Beschluss betreffend Verwendung des Clubvermögens bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## **Schlussbestimmungen**

§65 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die AV vom 30. April 2012 in Kraft, unter Vorbehalt der Annahme durch den LSC-Zentralvorstand.

**LSC-Landhockey**  
**30.04.2012**

**Der Präsident**  
**Bruno Affentranger**

**Ein Mitglied des VS**  
**Peter Marbach**

genehmigt durch

**LSC-Zentralvorstand**  
**12.12.2012**

**Der Vereinspräsident**  
**Frank Kaulitz**

**Der Aktuar**  
**Gaudenz Waldvogel**



## Anhang - 1: Ethik-Charta im Sport

An der Abteilungsversammlung vom 30. April 2012 wurde dem Antrag "Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport" als Anhang der Geschäftsordnung zugestimmt.  
Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Diese Ethik-Charte wurde von Swiss Olympic definiert:

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1. Gleichbehandlung für alle!**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**  
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7. Absage an Doping und Suchtmittel!**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

## Anhang - 2: Sport rauchfrei

An der Abteilungsversammlung vom 30. April 2012 wurde dem Antrag "Sport rauchfrei" als Anhang der Geschäftsordnung zugestimmt.

Die Umsetzung "Sport rauchfrei" beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/AV)
  - Spezielle Anlässe: wie Helferessen, Jubiläen, Lagerrückblick etc.